

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 24. Januar 1980:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard am **3. Dezember 2024** folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 24. Januar 1980 beschlossen:

§ 1

Der § 4 (Verwaltungsgebühren) erhält folgende Neufassung:

1.	Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung	17,00 €
2.	Anforderung von Urnen	11,00 €
3.	Unbedenklichkeitsbescheinigung Feuerbestattung	11,00 €
4.	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	4.1 für einen Einzelfall	34,00 €
	4.1 für eine Dauerzulassung	50,00 €
5.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	68,00 €
6.	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	68,00 €

§ 2

Der § 5 (Benutzungsgebühren) erhält folgende Neufassung:

	Es werden erhoben:	
1	Bestattung (jeweils Öffnen und Schließen eines Grabes)	
1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	697,00 €
1.2	von Personen unter 10 Jahren	433,00 €
1.3	von Tot- und Fehlgeburten	173,00 €
1.4	ein Zuschlag zu 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen je	40 v.H.
1.5	für die zusätzliche Tieferlegung vor der Bestattung nach 1.1 u. 1.2 ein Zuschlag von	184,00 €
2.	Beisetzung von Aschen	
2.1	in ein Urnengrab	432,00 €
2.1.1	in eine Urnennische	292,00 €
2.2	Zuschlag zu 2.1 und 2.1.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen je	40 v.H.
3.	Überlassung eines Reihengrabes	
3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	733,00 €
3.2	für Personen unter 10 Jahren	157,00 €
3.3	Urnenbeisetzung in eine bereits bestehende Reihengrabfläche	78,00 €
3.4	zusätzliche Beisetzung von Personen unter 10 Jahren oder Totgeburt in eine bereits bestehende Reihengrabfläche	123,00 €
4.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	157,00 €

5.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten, erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten	
5.1	für ein Wahlgrab je Einzel-Grabfläche einfachtief	1.149,00 €
5.1.1	je Einzel-Grabfläche Tieferlegung	1.666,00 €
5.2	für ein Wahlgrab je Doppel-Grabfläche einfachtief	2.301,00 €
5.2.1	je Doppel-Grabfläche Tieferlegung	2.818,00 €
5.3	für ein Wahlgrab je Dreifach-Grabfläche einfachtief	
5.3.1	je Dreifach-Grabfläche Tieferlegung	
5.4	für ein Urnen-Wahlgrab	366,00 €
5.4.1	für eine Urnen-Wahnische	1.272,00 €
5.5	bei einer zusätzlichen Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Urnen-Wahlgrab oder Wahlgrab nach 5.1 bis 5.4	183,00 €
5.5.1	bei einer zusätzliche Beisetzung von Personen unter 10 Jahren oder Totgeburten in eine bereits bestehende Wahlgrabfläche	183,00 €
5.6	erneuter Erwerb des Nutzungsrechtes	
5.6.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 5.1 - 5.4	
5.6.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer pro Jahr der Verlängerung der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer für ein Wahlgrab	
	Einzel-Grabfläche einfachtief	45,00 €
	Einzel-Grabfläche Tieferlegung	66,00 €
	Doppel-Grabfläche einfachtief	91,00 €
	Doppel-Grabfläche Tieferlegung	112,00 €
	Dreifach-Grabfläche einfachtief	136,00 €
	Dreifach-Grabfläche Tieferlegung	159,00€
	Urnenwahl-Grab	14,00 €
	Urnenwahl-Nische	84,00 €
	Angefangene Jahre werden voll gerechnet!	
6	Verlegung von Trittplatten	
6.1	Trittplatten für ein Urnengrab	374,00 €
6.2	Trittplatten für ein Einzelgrab	758,00 €
6.3	Trittplatten für ein Doppelgrab	868,00 €
7.	Sonstige Leistungen	
7.1	für das Ausgraben oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je beteiligte Person und Stunde	63,00 €
7.2	für das Umbetten von Urnen als Erschwernispauschale, neben den jeweils anfallenden Gebühren nach Ziff. 2 für das Öffnen und Schließen eines bzw. zweier oder mehrerer Gräber, je beteiligte Person und angefangene Stunde	63,00 €
7.3	Benützung der Friedhofskapelle	294,00 €
7.8	Benützung einer Zelle je angefangene 24 Stunden	99,00 €
7.9	für die Abstellung von Personal durch die Gemeinde, je Person und Stunde	63,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2025** in Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, den 03. Dezember 2024

gez.

Sven Weigt, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.